Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt"
erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Post-Anstalten des deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaustaaten; für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich. In Berlin abonnirt man bei der Haupt-Expedition, Jerusalemerstraße 48/49; ferner bei den Filialen: Friedrichstraße 66, Potsdamerstraße 59, Königstraße 56/57, Prinzenstraße 41, Alt-Moabit 138, Chausseestraße 16, Große Frankfurterstraße 106; ferner bei allen Stadtspediteuren und den Zeitungsspeditionen Berlins und der Vororte.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis
für das „Berliner Tageblatt" und „Handels-Zeitung", sowie das illustr. Blatt „ULK", die kostfrei. Montags-Ausgabe „Zeitgeister", die „Technische Rundschau", das Sonntagsblatt „Deutsche Leihballe" und die „Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft" durch die Post bezogen vierteljährlich 5 Mark 25 Pf., Ausland excl. Postaufschlag; bei directer Zusendung unter Kreuzband 14 M. zur Quartal (für Berlin bei täglich zweimaliger Zustellung vierteljährlich 6 M., monatlich 2 M.) — Inserate 4 Zeile 50 Pf. („General-Anzeiger" 30 Pf.) werden in der Expedition Jerusalemerstraße 48/49, sowie deren Filialen: Friedrichstraße 66, Potsdamerstraße 59, Königstraße 56/57, Prinzenstraße 41, Alt-Moabit 138, Chausseestraße 16, Große Frankfurterstraße 106 angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt.

Nummer 620. Berlin, Mittwoch, den 7. Dezember 1898. XXVII. Jahrgang.

Die neue Militärvorlage.

Der Gesetzentwurf betreffend die Friedenspräsenzstärke liegt dem Reichstage bereits vor. Er fordert eine allmälige Erhöhung der Friedenspräsenzstärke um 3,277 Mann auf 502,506 Gemeine und Gemeine die Unteroffiziere — eine Zahl, welche 1902 erreicht sein und bis zum 31. März 1904 bestehen bleiben soll, und garantirt auf der anderen Seite die zweijährige Dienstzeit ebenfalls bis zum 31. März 1904.

Der Wortlaut des Gesetzentwurfes ist folgender:

Artikel I.

§ 1. Der Artikel I des Gesetzes betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1893 S. 233) bleibt mit den durch das Gesetz vom 28. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 179) bestimmten Aenderungen bis zum 30. September 1899 in Kraft.

§ 2. Vom 1. Oktober 1899 ab wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres als Jahresdurchschnittsstärke allmälig derart erhöht, daß sie im Laufe des Rechnungsjahres 1902 die Zahl von 502,506 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1904 bestehen bleibt.

An der Friedenspräsenzstärke sind die Bundesstaaten mit eigener Militärverwaltung nach Maßgabe der Bevölkerungsziffer betheiligt.

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

§ 3. In Verbindung mit der durch § 2 bezeichneten Erhöhung der Friedenspräsenzstärke ist die Zahl der vorhandenen Formationen so zu vermehren, daß am Schlusse des Rechnungsjahres 1902 bestehen:

bei der Infanterie	625 Bataillone,
„ „ Kavallerie	482 Eskadrons,
„ „ Feldartillerie	574 Batterien,
„ „ Fußartillerie	38 Bataillone,
„ den Pionieren	26 Bataillone,
„ „ Verkehrstruppen	11 Bataillone,
„ dem Train	23 Bataillone.

§ 4. In den einzelnen Rechnungsjahren unterliegt die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nach Maßgabe des § 2 dieses Gesetzes, ebenso wie die Zahl der Stellen für Offiziere, Aerzte, Beamte und Unteroffiziere der Feststellung durch den Reichshaushaltsetat.

Artikel II.

Für die Zeit vom 1. April 1899 bis zum 31. März 1904 gilt bezüglich der Dienstpflicht Folgendes:

Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 des Artikels II des Gesetzes betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1893 S. 233) bleiben in Kraft.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

Artikel III.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Baiern nach näherer Bestimmung des Bundnißvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung."

Für die Vorlage ist in gewissem Sinne das Flottengesetz vorbildlich gewesen. Aus dem allgemeinen Theil der Begründung sind die nachstehenden Sätze von besonderem Interesse:

„Mit lebhafter Genugthuung darf das deutsche Volk auf die letztverflossenen Jahre zurückblicken; eine weise Politik, gestützt auf eine starke, kriegsbereite Armee, hat ihm den Frieden in allen politischen Wechselfällen zu bewahren gewußt.

Die Verhältnisse, welche vor fünf Jahren die Verstärkung unserer Armee nothwendig machten, haben sich nicht geändert. Nach wie vor ist Deutschland infolge seiner geographischen Lage bedroht; die Rüstungen der Nachbarstaaten sind auch in der Zwischenzeit planmäßig und mit einem großen Aufwande von Mitteln fortgesetzt worden.

Zwar bietet die Friedenskundgebung Seiner Majestät des Kaisers von Rußland die Gewähr, daß zur Zeit ein Angriffskrieg von dieser Seite nicht beabsichtigt wird, aber eine Abrüstung ist nirgends erfolgt und unter den jetzigen Verhältnissen auch kaum zu erwarten.

Mit erschreckender Klarheit hat der Verlauf des spanisch-amerikanischen Krieges den Beweis geliefert, wie schwer der Mangel einer sorgsamen und planmäßigen Kriegsvorbereitung im Frieden sich rächt; ein Volk kann sie entbehren, wenn es Ansehen und Besitzstand behaupten will. So wird auch in Zukunft der Grundsatz in Geltung bleiben, daß ein starkes, wohlorganisirtes Heer der feste Edelstein des Staates und zugleich die sicherste Bürgschaft des Friedens ist."

Nachdem auf die Erweiterungen in der Kriegsorganisation Rußlands und Frankreichs hingewiesen worden ist, wird bemerkt, daß ein Stillstand in der Entwickelung der Formationen zum Verfall und im Grundfall zu schweren Rückschlägen führe. Jedoch biete die gegenwärtige politische und militärische Lage die Möglichkeit, von dem System plötzlicher erheblicher Heeresverstärkungen abzugehen und statt dessen einen planmäßigen ruhigen Ausbau ins Auge zu fassen.

Ueber die Dienstzeit wird in der Begründung gesagt:

„Hinsichtlich der Dauer der aktiven Dienstzeit sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. August 1893 aufrecht erhalten; sie soll bis auf Weiteres bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und dem Train nur zwei Jahre betragen.

Dank dem unermüdlichen Eifer des Lehrpersonals und der bereitwilligen Gewährung von Mitteln für die Ausbildung der Truppen ist es gelungen, trotz der verkürzten Dienstzeit die Anforderungen des Friedensdienstes vorläufig zu erfüllen. Dies ist auch für die Zukunft zu hoffen, wenn die beabsichtigten Verbesserungen unseres Heerwesens Verwirklichung finden. Voraussetzung ist hierbei allerdings, daß Offiziere wie Unteroffiziere den erhöhten Ansprüchen dauernd gewachsen bleiben, und daß besonders die Ausstattung der Armee mit großen Uebungsplätzen beschleunigt wird.

Ueber die Wirkung der verkürzten Dienstzeit auf die militärische Leistungsfähigkeit des Beurlaubtenstandes liegen zur Zeit ausreichende Erfahrungen nicht vor."

An Neuformationen sind in Aussicht genommen, abgesehen von neuen Stäben, darunter 3 Generalkommandos und 5 Divisionsstäbe: 1 Infanteriebataillon, 10 Eskadrons Kavallerie, 80 Batterien Feldartillerie, 1 Bataillon Fußartillerie, 1 Bataillon und 2 Kompagnien Pioniere, 3 Kompagnien Eisenbahntruppen, 1 Kompagnie Luftschiffertruppen, 3 Bataillone 2½ Kompagnien neue Telegraphentruppen und 5 Trainkompagnien. Zu diesen Neuformationen kommen Etatserhöhungen hauptsächlich der Infanteriebataillone, welche theils von 501 auf 573, theils von 573 und 639 auf 660 Köpfe erhöht werden. Ferner sollen stattfinden Etatserhöhungen der Kavallerieregimenter von 681 und 696 auf 701 Köpfe.

Drei neue Generalkommandos werden beabsichtigt in Folge Bildung des 18. (preußischen) und 19. (2. königlich sächsischen) und 3. königlich bayerischen) Armekorps. Dem 1. ostpreußischen und 14. badischen Armekorps wird eine dritte Division zugetheilt. Die Feldartillerieregimenter werden künftig in je 2 einer Division zugetheilt. Das neue Infanteriebataillon wird für das sächsische Kontingent aufgestellt. Die 10 neuen Kavallerieeskadrons vertheilen sich derart, daß neben 3 preußischen Kavallerieregimentern je 1 Eskadron Jäger zu Pferde in Baiern und Sachsen gebildet werden. Die preußischen Regimenter werden versuchsweise nur zu vier Eskadrons aufgestellt, und soll zu ihrer Bildung der größte Theil der in Preußen bestehenden Detachements Jäger zu Pferde verwandt werden. Zur Erhöhung der Wirkung der Flachbahngeschütze soll die Feldartillerie durch eine Anzahl von Haubitzbatterien verstärkt werden.

Die Aufbringung des Mehrbedarfs an Rekruten beträgt jährlich 11,000 Mann. Es schießen nach der Angabe in der Begründung jährlich jetzt etwa 30,000 Militärpflichtige über, welche diensttauglich sind, aber nicht ausgehoben werden, weil ohne sie der Rekrutenbedarf gedeckt wird.

Um Mannschaften nach zweijähriger Dienstzeit zum freiwilligen Weiterdienen auch im dritten Jahr zur Unterstützung bei der Rekrutenausbildung zu gewinnen, soll den Betreffenden durch eine Bestimmung in dem neuen Gesetz dieselbe Abkürzung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande wie den Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie bewilligt werden. Dieselben sollen also in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre zu dienen brauchen.

Die Kosten der sämmtlichen durch die Organisationsänderungen bedingten Maßnahmen belaufen sich im Ganzen auf jährlich 27,388,000 Mark, wovon für 1899 jedoch nur 6,991,000 Mark gefordert werden, während der Rest sich auf die Jahre 1900—1903 vertheilt. Die einmaligen Ausgaben sind auf 132,778,000 Mark geschätzt, wovon 1899 zunächst 43,805,000 Mark gefordert werden.

Aus der speziellen Begründung der geplanten Neuformationen heben wir in Bezug auf die Kavallerie folgende Sätze hervor:

„Die Stärke unserer Kavallerie ist seit mehr als 30 Jahren unverändert geblieben, obwohl ihre Aufgaben stets schwieriger und die Kriegsformationen der anderen Waffen immer zahlreicher geworden sind. Die Neubildung von Regimentern aus Reservisten im Kriegsfalle vermag diesem Uebelstande nicht abzuhelfen; wir brauchen zur Ausstattung unserer Armeekorps festgefügte Truppentheile, welche im Frieden durchgebildet und kriegsfertig sind. Namentlich in den Grenzbezirken, gegenüber den Kavalleriemassen jenseits unserer Grenzen, ist die Bereitstellung einer zahlreichen Kavallerie zur Ausübung des Grenzschutzes und zur Deckung des Aufmarsches nicht zu entbehren. Wenn trotz so empfindlicher Lücken nur zehn neue Eskadrons aufgestellt werden sollen, so waren hierfür lediglich Exparnißrücksichten maßgebend."

Ueber die „unabweisbare" Aenderung der Organisation der Feldartillerie heißt es in der Begründung:

„Ihre Regimenter sind ganz verschieden zusammengesetzt und erfahrungsmäßig zu groß, als daß eine durchgreifende Einwirkung des Kommandeurs sich überall geltend machen könnte. Bei einer Mobilmachung müssen sie zerrissen und neue Truppentheile formirt werden; sie treten gleichzeitig in Kommandoverbände ein, mit denen sie im Frieden keinerlei Verbindung hatten. Sollen die hieraus sich ergebenden schweren Uebelstände beseitigt werden, so bedarf es einer strafferen, gleichmäßigen Organisation und ihrer Anpassung an diejenige der anderen Waffen. Im Zusammenhange hiermit steht die beantragte Vermehrung der Zahl unserer Batterien.

Jemehr wir darauf verzichten, unseren etwaigen Gegnern in der Kopfstärke unseres Heeres und in der Menge der Formationen gleichkommen zu wollen, desto zwingender ist die Nothwendigkeit, letzteren durch Zutheilung einer starken, allen Aufgaben gewachsenen Artillerie dasjenige Maß von Kraft und innerer Festigkeit zu geben, welches selbst gegen die Ueberlegenheit an Zahl zum Siege führt. Aus diesem Grunde ist beabsichtigt, zur erfolgreichen Bekämpfung befestigter Stellungen, in denen feindliche Heere uns im Felde voraussichtlich gegenüberstreten werden, und zur wesentlichen Erhöhung der Wirkung der Flachbahngeschütze an den entscheidenden Punkten überhaupt die Feldartillerie durch eine Anzahl von Haubitzbatterien zu verstärken.

So viel für heute über das neue Gesetz.

Die Verlängerung des bestehenden Gesetzes bis zum 1. Oktober 1899 ist, wie in der Begründung gesagt wird, vorgesehen, weil infolge Verkürzung der aktiven Dienstzeit Mannschaften nicht verfügbar sind, um bereits am 1. April neue Stämme aufzustellen oder die Etats zu verstärken; es fehlen die früher vorhandenen Dispositionsurlauber. Wollte man im Frühjahre Rekruten einstellen, so würde ihre aktive Dienstzeit in militärisch unzulässiger Weise beschränkt werden, auch der regelmäßige Dienstbetrieb bei den Truppen nicht mehr sich durchführen lassen.

Zur Durchführung der Reformationen ist auch eine Abänderung des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 nothwendig. In der bezüglichen Vorlage, welche dem Reichstage zugleich mit dem Gesetzentwurf betreffend die Friedenspräsenzstärke zugegangen ist, wird in § 5 bestimmt:

„Das Gebiet des deutschen Reiches wird in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorpsbezirke eingetheilt."

---

* In der Besprechung der Thronrede haben wir bereits erwähnt, daß der Staatssekretär des Reichspostamtes eine in Oesterreich-Ungarn bestehende und bewährte Einrichtung, das **Check- und Ausgleichsverfahren, bei der Reichspost** einzuführen gedenkt.

In Oesterreich besteht diese Einrichtung jetzt 15 Jahre und hat sich dermaßen eingebürgert, daß im Jahre 1896, in dem etwa 525 Millionen Gulden auf Postanweisungen eingezahlt wurden, eine Einzahlung von 1659 Millionen Gulden im Checkverkehr stattgefunden hat. Die deutsche Einrichtung wird sich der österreichischen im Allgemeinen anpassen und ist in ihrer Organisation, wie die „Kreuzztg." hört, so gedacht, daß im Gebiet der Reichspostverwaltung neun Postscheckämter errichtet werden; Jedermann kann sich bei dem ihm zunächst liegenden ein Checkkonto eröffnen lassen und hat darauf eine unverzinsliche Stammeinlage von 200 Mark zu unterhalten. (In Oesterreich giebt es nur eine Check- und Ausgleichsstelle.) Mit seinem Postscheckamt setzt sich der Kontoinhaber durch jede beliebige Postanstalt in Verbindung. Einzahlungen auf sein Konto kann er selbst und jeder Dritte, der Geld an ihn zahlen will, bei jedem Postamte machen. Dies geschieht 1. mittels Zuschriftskarten, die der Kontoinhaber gegen Entgelt geliefert bekommt, 2. durch Postanweisungen beziehungsweise Nachnahmepostanweisungen und Auftragspostanweisungen, 3. durch Gutschriften im Ausgleichsverkehr. Die Auszahlungen geschehen gegen Checks, deren Formulare ebenfalls gekauft werden müssen. Der Ausgleichsverkehr dient dem Zahlungsausgleich der Kontoinhaber unter einander, deren Namen oder Firmen aus einem, im Abonnement ausgegebenen Verzeichnisse zu ersehen sind. Auch hier dient der Check zur Ueberweisung der Beträge von einem Konto auf das andere. In der Praxis stellt sich die Sache etwa folgendermaßen dar: der Kontoinhaber A. im Bezirk Danzig will zu seiner Bequemlichkeit möglichst alle größeren Zahlungen durch Vermittelung seines Postscheckamtes machen und empfangen. Er zahlt daher zunächst einen Betrag an sein Postamt auf eine Zuschriftskarte ein, die er seinem Hefte entnimmt. Sie ist mit seiner Kontonummer bedruckt. Er erhält über die Zahlung einen Empfangsschein, dessen Formular sich bereits an der Zuschriftskarte befand und vom Postbeamten nur unterschrieben und gestempelt zu werden braucht. Die Zuschriftskarte geht an das Danziger Postscheckamt, der Betrag wird dort dem Konto des Herrn A. gutgeschrieben, und die Zuschriftskarte wird ihm dann nebst einem die Gutschrift bestätigenden Kontoauszug wieder zugeschickt. Nun hat A. an verschiedenen Orten des Reichspostgebiets fällige Forderungen einzuziehen. Die Zahlungspflichtigen haben zum Theil ein Konto bei ihrem Postscheckamt in Berlin, Breslau, Hamburg, Hannover, Köln, Frankfurt, Straßburg oder Leipzig, zum Theil haben sie kein solches Konto. Die Ersteren werden von A. benachrichtigt, daß er beim Postscheckamt in Danzig ein Konto habe, und sie senden nun ihrem Postscheckamte einen Check über den schuldigen Betrag mit dem Vermerk: „Zur Gutschrift auf das Checkkonto des Herrn A. in N. beim Postscheckamt in Danzig." Diese Gutschrift wird, so schnell es der briefliche Verkehr der einzelnen Aemter unter einander zuläßt, vollzogen und den Herrn A. mitgetheilt. Den anderen Schuldnern sendet Herr A. je eine von seinen Zuschriftskarten, auf die dann der Betrag bei jedem Postamte auf sein Konto eingezahlt werden kann. (Geschäftsleute werden solche Zuschriftskarten ihren Rechnungen gleich beilegen können, wenn der Kunde zur Baarzahlung verpflichtet ist. Auch Vereinsbeiträge, Versicherungsgebühren u. s. w. sind auf diese Weise einzukassiren.) Will A. nun auch die auf Postanweisungen für ihn einkommenden Beträge nicht selbst in Empfang nehmen, sondern sie durch sein Postscheckkonto laufen lassen, so hat er bei seinem Postamte das zu beantragen und eine entsprechende Anzahl seiner Zuschriftskarten beizufügen; die Postanstalt besorgt dann das weitere. Auszahlungen aus seinem Konto bewirkt A. durch Checks. Diese Checks lauten auf den Inhaber, können also (ohne Accept und ohne Stempelabgabe) von dem Empfänger weiter gegeben werden, müssen aber binnen vierzehn Tagen nach der Ausstellung bei dem zur Zahlung verpflichteten Postscheckamt präsentirt werden. Auf einen solchen Check kann A. auch selbst Geld erheben oder es durch Andere für sich erheben lassen. Am Ort seines Postscheckamtes (hier also Danzig) wird Jedermann die Checks des Herrn A. und der anderen Kontoinhaber dieses Amtes wie baares Geld betrachten. Auch kann A. durch einen Vermerk auf der Rückseite des Checks, den er dem Postscheckamt einsendet, bewirken, daß das Amt dem angewiesenen Betrag an eine bestimmte Person schickt. Dies geschieht seitens des Postscheckamts durch eine sogenannte „Checkzahlungsanweisung", die genau wie eine Postanweisung, auch ins Ausland, versandt wird. Endlich dient dem Kontoinhaber, wie bereits erwähnt, der Check als Zahlungsüberweisung im Ausgleichsverkehr.

Es ist kein Wort darüber zu verlieren, daß diese Einrichtung eine sehr erwünschte Erleichterung des Geldverkehrs bedeuten würde, die um so freudiger zu begrüßen ist, als Vereinfachungen im Postanweisungsverkehr noch nicht in Aussicht stehen. Die Voraussetzung für ein Populärwerden des Check- und Ausgleichsverfahrens ist aber, daß ganz geringe Gebühren für die Leistung der Post verlangt werden.

Hierzu die Wochenbeilage „Technische Rundschau" No. 49.